

Einbrechen

ist das gewaltsame Öffnen von Umschließungen, die dem Eintritt in einen geschützten Raum entgegenstehen, unter Anwendung nicht unerheblicher Anstrengungen. eine Substanzverletzung ist nicht notwendig. (S/S-Eser, 26. [Auflage](#) § 243 RNr. 11)

§ 243 Abs. 1 Nr. [1 StGB](#) Regelbeispiele zum besonders schweren [Diebstahl](#)